

R E G L E M E N TUeber den Bau, Betrieb und Unterhalt  
gemeinsamer Anlagen für Radio und Fernseher

Die Einwohnergemeinde Fraubrunnen erlässt das folgende Reglement über den Bau, den Betrieb und den Unterhalt gemeinsamer Anlagen für Radio und Fernseher.

Dieses Reglement stützt sich auf das Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966, die dazugehörige Vollziehungsverordnung vom 27. Dezember 1966, das Baugesetz des Kantons Bern vom 7. Juni 1970, die Bauverordnung vom 26. November 1970, das Dekret über das Baubewilligungsverfahren vom 10. Februar 1970 sowie das Baureglement der Gemeinde Fraubrunnen vom 11. September 1978.

I. Zweck und Umfang der Anlage

Zweck

Art. 1

Um auf dem zu erschliessenden Gemeindegebiet (siehe Art. 7.5) einen guten Empfang von Fernsehen und UKW-Rundspruch zu gewährleisten und das Ortsbild vor Verunstaltungen zu schützen, errichtet und unterhält die Einwohnergemeinde eine Gemeinschaftsanlage für Radio und Fernsehen (im folgenden "Anlage" genannt).

Umfang

Art. 2

1 Die Anlage umfasst:

- a) die Hauptleitungen mit den Hauptverstärkern
- b) die Verteilleitungen, umfassend die Hauszuleitung ab Hauptleitung bis und mit Hausanschlussdosen und Verteilverstärkern

2 Sämtliche Teile der Anlage bleiben Eigentum der Einwohnergemeinde.

3 Der Signalbezug wird durch einen separaten Signallieferungsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Burgdorf (Industrielle Betriebe Burgdorf) und der Einwohnergemeinde Fraubrunnen geregelt.

II. Organisation und Mittel

Organi-  
sation  
und  
Verwaltung

Art. 3

Die Einwohnergemeinde Fraubrunnen übernimmt Bau, Betrieb, Unterhalt und Verwaltung der Anlage.

Mittel

Art. 4

1 Die Bau- Betriebs-, Unterhalts- und Verwaltungskosten, inkl. allfällige Urheberrechtsgebühren, sind durch Anschluss- und Benützungsgebühren zu decken.

2 Die zu erhebenden Gebühren sind so zu bemessen, dass die Anlage selbsttragend ist.

3 Es wird eine eigene Betriebs- und Vermögensrechnung geführt.

### III. Anschluss und Durchleitung

Anschlussbe-  
rechtigung

#### Art. 5

Jeder Hauseigentümer ist berechtigt, seine Liegenschaft im Rahmen der Bedingungen dieses Reglementes und gegen Bezahlung der festgesetzten Gebühren an die Anlage anzuschliessen.

Durchleitungs-  
recht

#### Art. 6

1 Die Liegenschafts- und Wohnungseigentümer in der Bauzone haben im Sinne des ZGB, Art. 691 bis 693 sowie der Kantonalen Bauverordnung Art. 30 die Durchleitung von Kabeln der Anlage kostenlos, jedoch gegen volle Entschädigung des verursachten Schadens zu gestatten, auch wenn die Liegenschaft oder die Eigentumswohnung nicht an die Anlage angeschlossen wird.

2 Die Grundeigentümer sind frühzeitig über die vorgesehene Leitungsführung zu orientieren und vor Inangriffnahme der Arbeiten zu verständigen.

3 Die Einwohnergemeinde lässt einen Leitungskataster erstellen und nachführen.

Hauszuleitung  
(Verteilung)

#### Art. 7

1 Der Gemeinderat bestimmt die Ausführungsart und die Führung der Hauszuleitung sowie den Standort der Hausanschlussdose nach Absprache mit dem Hauseigentümer oder dessen Beauftragten.

2 Die Anmeldung für den Anschluss erfolgt bei der Einwohnergemeinde mit einem Formular.

3 Für jedes Gebäude wird in der Regel nur eine Zuleitung erstellt.

4 Die Kosten der Hauszuleitung bis und mit Hausanschlussdose werden durch die Anschlussgebühr abgegolten.

5 Bei langen oder komplizierten Zuleitungen zu Einzelobjekten oder Weilern (Unterberg, Bischof, Tubemoos, Binnel) wird eine Wirtschaftlichkeitsrechnung aufgestellt. An ausgewiesenen Mehrkosten haben sich die Liegenschaftsbesitzer angemessen zu beteiligen.

6 Lässt ein Gebäudeeigentümer sein Gebäude nicht im Zuge der Anlageerstellung erschliessen, so werden ihm oder seinem Rechtsnachfolger alle bei einer späteren Erschliessung entstehenden Mehrkosten überbunden.

Hausinstallation Art. 8

- 1 Die Erstellung der Verteilanlagen ab Hausanschlussdose ist Sache des Gebäudeeigentümers. Diese Arbeiten dürfen nur von Fachleuten ausgeführt werden, welche die Radio- und Fernseh-Installationskonzession der PTT besitzen.
- 2 Die Hausinstallationen müssen den technischen Anforderungen der Anlage entsprechen. Der Gemeinderat kann darüber nähere Vorschriften erlassen.

Verstärker Art. 9

- 1 Die Gebäudeeigentümer haben an einer jederzeit zugänglichen Stelle Verstärker und ähnliche kleine für den Betrieb der Anlage erforderlichen Installationen sowie deren Wartung entschädigungslos zu dulden, soweit der Standort solcher Einrichtungen vor der Ausführung mit ihnen festgelegt worden ist oder die Einrichtungen beim Erwerb der Liegenschaft schon vorhanden waren.
- 2 Artikel 6, Absatz 2 ist sinngemäss anwendbar.

Aussenantennen Art. 10

- 1 Sämtliche Aussenantennen müssen innert 6 Monaten nach Inbetriebnahme des Hausanschlusses entfernt werden.
- 2 Aussenantennen von öffentlichen Diensten, von Funkamateuren oder andere Anlagen die eine Konzession der PTT besitzen, bedürfen einer Ausnahmegewilligung des Gemeinderates. Er kann weitere Ausnahmen bewilligen.

IV. Anschluss- und Benützungsgebühren

Anschlussgebühr Art. 11

Für den Hausanschluss ist eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen. Diese wird sowohl für das Haus als auch für den darin befindlichen Wohnraum erhoben. Für die Wohnungen wird auch eine Gebühr berechnet, wenn sie weder bewohnt sind noch eine entsprechende Installation besitzen.

Für Reiheneinfamilienhäuser, Eigentumswohnungen und ganze Ueberbauungen berechnet sich die Anschlussgebühr wie bei einem der gesamten Wohnungszahl entsprechenden Mehrfamilienhaus, sofern durch die öffentliche Anlage nur ein Kabelanschluss erstellt werden muss.

Bei Aufhebung des Anschlusses kann die Anschlussgebühr weder ganz noch teilweise zurückgefordert werden.

Benützungsgeld Art. 12

- 1 Als Beitrag an die jährlich anfallenden Aufwendungen für Betrieb, Unterhalt, Verwaltung, Verzinsung, Amortisation und allfälliges Urheberrecht der Anlage ist monatlich pro Wohnungsanschluss eine Benützungsgeld zu entrichten.

- 2 Wird die Anschlussdose nicht plombiert, so ist die Benützungsgebühr auch dann zu zahlen, wenn kein Empfangsgerät angeschlossen ist. Die Plombierung wird von der Gemeinde auf schriftliches Gesuch des Gebäudeeigentümers hin vorgenommen.
- 3 Wer Plomben verletzt oder entfernt haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten für die Kontrolle und Neuplombierung.

Schuldner der  
Abgaben; Fälligkeit

Art. 13

- 1 Schuldner der Anschluss- und Benützungsgebühren ist der Grundeigentümer oder im Falle eines Baurechtes der Baurechtsberechtigte. Miteigentümer schulden die Abgaben im Verhältnis ihrer Eigentumsanteile. Massgebend sind die Rechtsverhältnisse im Zeitpunkt des Anschlusses. Die an gemeinschaftlichem Eigentum Beteiligten haben einen gemeinsamen Rechnungsempfänger zu bezeichnen.
- 2 Der Anschlussbeitrag ist mit dem Anschluss des Gebäudes an die Anlage fällig und innert 60 Tagen nach Rechnungstellung zu bezahlen.
- 3 Die Benützungsgebühr wird zweimal jährlich, jeweils am Ende der massgebenden Bezugsperiode, erhoben. Sie ist innert 30 Tagen nach Rechnungstellung zu bezahlen. Für den angefangenen Monat ist keine Benützungsgebühr zu bezahlen, wenn der Anschluss nach dem 15. des Monats erfolgt ist.

Festsetzung der  
Abgaben

Art. 14

- 1 Der Kostenrahmen für die Anschluss- und Benützungsgebühren beträgt:
  - a) Anschlussgebühren

Pro Kabelanschluss	Fr.	800.--	bis	Fr.	1'000.--
Pro Wohnung	Fr.	200.--	bis	Fr.	300.--
  - b) Benützungsgebühren  
(inklusive allfällige Urheberrechtsgebühren)  
Pro Wohnung und Monat Fr. 12.-- bis Fr. 18.--
- 2 Innerhalb des Kostenrahmens nach Absatz 1 setzt der Gemeinderat die Anschluss- und Benützungsgebühren in einem separaten Gebührentarif in eigener Kompetenz fest.  
Ueber den Kostenrahmen hinausgehende Anschluss- und Benützungsgebühren werden durch Gemeindebeschluss auf Antrag des Gemeinderates festgesetzt.
- 3 Die Benützungsgebühr ist periodisch zu überprüfen und jeweils dem Aufwand im Sinne von Art. 4, Absatz 2 und Artikel 12, Absatz 1 anzupassen.
- 4 Der Gemeinderat kann die Verwaltung und das Inkasso an Dritte übertragen.

Kontrolle und  
Reparaturen

Art. 15

Die mit der Kontrolle der Plombierung oder mit Reparaturen beauftragten Organe haben sich auszuweisen. Ihnen ist wahrheitsgemäss Auskunft über die Inbetriebnahme der Empfangsgeräte zu erteilen.

V. Haftungs- und Strafbestimmungen

Haftung

Art. 16

Die Gemeinde kann bei Betriebsausfällen, verursacht durch ordentliche oder ausserordentliche Umstände, weder für direkte noch für Folgeschäden behaftet werden. Wird das Verteilnetz der Anlage durch Drittpersonen beschädigt, haften letztere für den verursachten Schaden.

Widerhandlungen

Art. 17

Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden wie folgt geahndet:

- a) Verweigerung des Anschlusses
- b) Unterbrechung des Signals bei Nichtzahlung der Benützungsgelühren innerhalb einer Mahnfrist von 14 Tagen
- c) Vorbehalten bleibt ferner die Strafverfolgung gemäss Artikel 65 des Baugesetzes

Bei widerrechtlich erstellten Anlagen verfügt der Gemeinderat unter Fristansetzung - die Entfernung durch den Ersteller, unter Androhung der gesetzlichen Straffolgen und der Ersatzvornahme (Art. 61 ff BG).

VI. Beschwerde

Beschwerde

Art. 18

- 1 Verfügungen aufgrund dieses Reglementes erlässt der Gemeinderat.
- 2 Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innerhalb der ordentlichen Frist von 30 Tagen beim Regierungsstatthalter Gemeindebeschwerde oder Baubeschwerde z.Hd. des Regierungsrates erhoben werden.

VII. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 19

Die abgeänderten Artikel 4, 12, 13, und 14 treten nach ihrer Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 17. Juni 1985 und die kantonale Baudirektion rückwirkend auf den 1. April 1985 in Kraft.

## G E B U E H R E N T A R I F

Der Gemeinderat Fraubrunnen beschliesst gestützt auf Art. 14, Abs. 1 und 2 des geänderten Reglementes über den Bau, Betrieb und Unterhalt gemeinsamer Anlagen für Radio und Fernseher folgenden Gebührentarif:

<u>Anschlussgebühr:</u>	- pro Kabelanschluss	Fr. 800.--
	- pro Wohnung	Fr. 200.--
<u>Benützungsg Gebühr:</u>	- pro Wohnung und Monat	Fr. 15.--

Von den Benützungsg Gebühren werden vorsorglich Fr. 2.-- je Wohnung und Monat auf einem Sperrkonto zur Bezahlung von Urheberrechtsgebühren angelegt.

### Bemerkungen

Mit der Anschlussgebühr von Fr. 200.-- pro Wohnung wird die Signalgarantie für zwei Fernsehgeräte erworben.

Mit der monatlichen Benützungsg Gebühr von Fr. 15.-- ist der Signalempfang für zwei Fernsehgeräte gestattet. Zusätzliche Fernsehgeräte dürfen nur nach Absprache mit dem Ersteller der Anlage angeschlossen werden.

Für Eigentumswohnungen und ganze Ueberbauungen berechnen sich die Gebühren wie bei einem der gesamten Wohnungszahl entsprechenden Mehrfamilienhaus, sofern nur ein Kabelanschluss erstellt werden muss.

### Plombieren der Anschlussdose

Wird in einer Wohnung der GA-Anschluss nicht benützt, besteht die Möglichkeit, diesen plombieren zu lassen.

Als Unkostenbeitrag wird pro plombierte Anschlussdose eine Gebühr von Fr. 30.-- verrechnet. Darin ist das Anbringen sowie das spätere Entfernen der Plombierung inbegriffen. Nicht enthalten sind allfällige Zusatzmaterialien.

Bei Neuplombierungen werden vom folgenden Monat an keine Benützungsg Gebühren mehr verrechnet.

### Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt nach erfolgter Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Bern in Kraft.

## GENEHMIGUNGEN

### Durch die Gemeindeversammlung

Die Aenderungen gemäss neuer Fassung im Reglement über den Bau, Betrieb und Unterhalt gemeinsamer Anlagen für Radio und Fernseher vom 25. Oktober 1982, sowie im dazugehörigen Gebührentarif, sind an der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 1985 beraten und mit 99 Stimmen, ohne Gegenstimme und bei 25 Enthaltungen, angenommen worden.

3312 Fraubrunnen, 17. Juli 1985 bi



NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE  
Der Präsident:

E. König *König*

Der Sekretär:

H. Bieri *Bieri*

### Durch den Gemeinderat

Der Gebührentarif ist vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 28. Mai 1985 in vorliegender Fassung unter Vorbehalt der Beschlüsse der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 1985, genehmigt worden.

3312 Fraubrunnen, 17. Juli 1985 bi

NAMENS DES GEMEINDERATES  
Die Präsidentin: Der Sekretär:

Ch. Bübi *Bübi*

H. Bieri *Bieri*

### AUFLAGEZEUGNIS

Die Neufassung der Artikel 4, 12, 13, 14, und 19 des Reglementes über den Bau, Betrieb und Unterhalt gemeinsamer Anlagen für Radio und Fernseher, sowie von Abschnitt 1 des Gebührentarifs, ist vom 29. Mai 1985 bis 7. Juli 1985 auf der Gemeindeschreiberei Fraubrunnen öffentlich aufgelegt. Die Auflage und die Einsprachefrist sind im Amtsblatt des Kantons Bern, Nr. 40 vom 29. Mai 1985, sowie im Amtsanzeiger Fraubrunnen, Nrn. 21 und 22 vom 24. und 31. Mai 1985, ordnungsgemäss bekannt gemacht worden.

Bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 17. Juni sind keine Einsprachen eingelangt.

3312 Fraubrunnen, 17. Juli 1985 bi

Der Gemeindeschreiber:

H. Bieri *Bieri*

### Baudirektion des Kantons Bern

GENEHMIGT gemäss  
Beschluss vom 20. Aug. 1985  
BAUDIREKTION DES KANTONS BERN  
Der Direktor:

sig. Bürki